



# Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut

## (Saatgutpflichtlagerverordnung)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1, 8 Absatz 2 und 57 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup>,  
verordnet:

### **Art. 1** Grundsatz

Die im Anhang aufgeführten Waren sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Saatgut der Pflichtlagerhaltung unterstellt.

### **Art. 2** Lagerpflicht

<sup>1</sup> Wer im Anhang aufgeführtes Saatgut einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, ist lagerpflichtig.

<sup>2</sup> Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

<sup>3</sup> Nicht lagerpflichtig ist, wer pro Kalenderjahr weniger als 25 kg Saatgut nach dem Anhang zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt.

### **Art. 3** Meldepflichten

<sup>1</sup> Lagerpflichtige, die Saatgut nach dem Anhang zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, müssen das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) unverzüglich darüber informieren.

<sup>2</sup> Sie müssen dem BWL periodisch über Art und Menge des in Verkehr gebrachten Saatguts Meldung erstatten. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

SR 531.215.....

<sup>1</sup> SR 531

**Art. 4** Befreiung von der Vertragspflicht

<sup>1</sup> Lagerpflichtige, die pro Kalenderjahr weniger als die im Anhang aufgeführten Warenmengen in Verkehr bringen, sind vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreit.

<sup>2</sup> Das BWL kann Lagerpflichtige vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreien, wenn diese nur einen geringen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

**Art. 5** Ausmass der Pflichtlager und Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. welche Waren in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;
- b. das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren;
- c. die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;
- d. den Umfang der stellvertretenden und der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung.

<sup>2</sup> Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.

<sup>3</sup> Eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer Gesellschaft überträgt, die vorwiegend das Lagerhaltungsgeschäft mit Pflichtlagern betreibt.

**Art. 6** Zusammenarbeit der Behörden

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit und das Bundesamt für Landwirtschaft informieren das BWL in geeigneter Weise über das erste Inverkehrbringen von Saatgut nach dem Anhang.

**Art. 7** Kontrolle

Das BWL kontrolliert die Pflichtlager regelmässig, mindestens jedoch jährlich.

**Art. 8** Regelung strittiger Fälle

Das BWL stellt in strittigen Fällen durch Verfügung fest:

- a. die Pflicht oder das Fehlen einer Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers;
- c. den Wegfall der Lagerpflicht.

**Art. 9** Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

<sup>1</sup> Das BWL vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Das WBF kann den Anhang nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise ändern.

**Art. 10** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang*  
(Art. 1 und 4)

## **Saatgut**

### **1. Saatgut, das der Pflichtlagerhaltung unterstellt ist**

Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Warenbezeichnung
1205. 1069 /911	Rapssamen, auch geschrotet: - mit geringem Gehalt an Erucasäure zu Saatzwecken

### **2. Grenzmenge für den Abschluss eines Pflichtlagervertrags**

Warenbezeichnung	Menge
Rapssamen zu Saatzwecken	100 kg